

**Mitteilung
der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2009 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2007
– Beitrag Nr. 10: Außerunterrichtliche Veranstaltungen
der Gymnasien**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/5310 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu veranlassen, dass die Gymnasien konsequenter als bisher den pädagogischen Nutzen außerunterrichtlicher Veranstaltungen sicherstellen;
2. zu veranlassen, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen ausreichend dokumentiert werden;
3. durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen und dafür verfügbare Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. November 2010 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. und 2.:

In einem Schreiben des Kultusministeriums wurden die Regierungspräsidien gebeten, die Schulleitungen der Gymnasien aufzufordern, konsequenter als bisher den pädagogischen Nutzen außerunterrichtlicher Veranstaltungen sicherzustellen. Anhand von Beispielen soll auf geeignete Formen der Dokumenta-

tion außerunterrichtlicher Veranstaltungen hingewiesen werden. Es wurde darüber hinaus daran erinnert, dass Schullandheimaufenthalte in der Regel in ländlichen Gegenden Baden-Württembergs durchgeführt werden sollen (Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2002, K. u. K. 2002, S. 324).

Zu 3.:

Die Mittel für Reisekosten an Lehrkräfte und Begleitpersonen bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind im Staatshaushaltspoln bei Kapitel 0436 – Allgemeine Schulangelegenheiten – Titel 527 01 ausgebracht. Außerdem ist dort eine jährliche Verpflichtungsermächtigung für das jeweilige Folgejahr in Höhe von rund 75 % dieses Mittelansatzes aufgeführt.

Das Kultusministerium ist bestrebt, den Schulen jährlich eine realistische Planung der jeweiligen außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie der dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, wird jeder Schule zu Beginn eines Schuljahres von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein Verfügungsbetrag mitgeteilt, in dessen Rahmen Reisekostenanträge aufgrund außerunterrichtlicher Veranstaltungen abgerechnet werden können. Der Verfügungsbetrag ermittelt sich auf Basis der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Klassen multipliziert mit verschiedenen hohen Faktorbeträgen pro Klassenstufe. Es ist dann Aufgabe der Schulen, die Planung der mit Reisekosten verbundenen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen an diesem Budgetbetrag auszurichten. Wie viele und gegebenenfalls welche Veranstaltungen im Rahmen der den Schulen genannten Beträge dann durchgeführt werden, liegt in der Entscheidung der Schulleitung bzw. der Gesamtlehrerkonferenz. Sofern die von der jeweiligen Schule geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit dem der Schule zur Verfügung stehenden Budget nicht finanzierbar sind, muss die Schulleitung bzw. Gesamtlehrerkonferenz nach Prioritätsgesichtspunkten darüber entscheiden, welche Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Wenn im Laufe eines Jahres einzelne Schulen ihren Verfügungsbetrag nicht voll in Anspruch nehmen, können die zuständigen Schulaufsichtsbehörden diese Restmittel anderen Schulen mit entsprechendem Bedarf zusätzlich zur Verfügung stellen. Erfahrungsgemäß werden die Verfügungsbeträge nicht von allen Schulen in voller Höhe ausgeschöpft.

Zudem haben die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter sogenannte „Poolmittel“ mit der Möglichkeit, die Verfügungsmittel einzelner Schulen, die im Bereich der außerunterrichtlichen Veranstaltungen besonders aktiv sind oder in einem Rechnungsjahr einen ausnahmsweise hohen Bedarf (z. B. Schullandheimaufenthalt von zwei Klassenstufen in einem Schuljahr) anmelden, aufzustocken. So können die zuständigen Schulaufsichtsbehörden eine flexible und bedarfsgerechte Umverteilung der Mittel in der Regel gegen Ende des jeweiligen Haushaltsjahres vornehmen.

Die Notwendigkeit für die vorgenannte Verpflichtungsermächtigung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Schulen bereits zu Beginn eines Schuljahres nahezu ihre gesamten außerunterrichtlichen Veranstaltungen für das folgende Jahr planen müssen und diese anschließend in den verschiedenen Schulgremien verbindlich festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass den Schulen etwa bis September/Oktober eines Jahres mitgeteilt wird, in welchem Rahmen ihnen Reisekostenmittel für solche Aktivitäten im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass bei Schullandheimaufenthalten und mehrtägigen Studienfahrten frühzeitige rechtsverbindliche Quartierbestellungen notwendig sind.

Insoweit ist durch das derzeitige Verhalten und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die von den Schulen geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen und die hierfür verfügbaren Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.